Geschäftsnummer: 5 K 1346/08.KS.A

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL

EINGANG
26. JAN. 2010

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES!

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau
, Staatsangehörigkeit: Türkei,

Klägerin,

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Klaus Adam und Kollegen,
Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -, Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel - 5. Kammer - durch Richter am VG Zahn als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13. Januar 2010 für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 02.09.2008 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs.1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs.2 – 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der vollstreckbaren Kosten der Klägerin abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung in derselben Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin ist türkische Staatsangehörige, kurdischer Volkszugehörigkeit. Sie wendet sich gegen den Widerruf der Feststellung, dass Abschiebungshindernisse hinsichtlich der Türkei vorliegen.

Die Klägerin reiste am 09.04.1994 in die Bundesrepublik Deutschland ein beantragte am 11.04.1994 ihre Anerkennung als Asylberechtigte, wobei sie angab, dass sie sich selbst nicht politisch betätigt habe, ihr jedoch aufgrund des politischen Engagements ihres Bruders, der mit Menschenrechtsorganisationen zusammenarbeite, im Falle einer Rückkehr Verfolgung drohe. Alle Familienmitglieder würden in der Türkei verfolgt. Auch eine Schwester sei inhaftiert worden.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 14.04.1994 den Asylantrag der Klägerin ab und stellte fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Türkei vorlägen. Aufgrund des von der Klägerin geschilderten Sachverhaltes bestehe eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass sie im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit asylrechtlich relevanten Maßnahmen der dortigen Behörden zu rechnen habe.

Ihre gegen Ziffer 1. gerichtete Klage vom 18.05.1994 hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 10.06.1997 zurückgenommen, woraufhin das Verfahren durch Beschluss des Verwaltungsgerichts des Saarlandes – 10 K 83/95.A – vom 11.06.1997 nach § 92 Abs. 2 S. 1 VwGO eingestellt wurde.

Am 13.03.2008 leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Widerrufsverfahren ein. Der Klägerin wurde mit Schreiben vom selben Tage Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Bevollmächtigten der Klägerin nahmen Stellung und trugen vor, dass vorliegend eine Gefährdung aus Sippenhaftgesichtspunkten wegen der Familie weiterhin bestünde. Der Vater der Klägerin sei bei seiner Rückkehr in die Türkei im Jahr 2002 inhaftiert worden. Ihm sei vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ein Schmerzensgeld der Türkei zugesprochen worden.

Mit Bescheid vom 02.09.2008 widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom 14.04.1994 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG nicht vorliegen. Vorliegend könne nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die Klägerin wegen ihrer Familienangehörigkeit, insbesondere wegen ihres verurteilten Vaters bei Rückkehr asylerheblichen Maßnahmen ausgesetzt sei. Dem Auswärtigen Amt sei seit Jahren kein Fall bekannt geworden, in dem ein aus der Bundesrepublik Deutschland in die Türkei zurückgekehrter abgelehnter Asylbewerber im Zusammenhang mit früheren Aktivitäten gefoltert oder misshandelt werde.

Am 15.09.2008 hat die Klägerin Klage erhoben. Hinsichtlich der Familie der Klägerin habe sowohl das Verwaltungsgericht des Saarlandes, als auch das Verwaltungsgericht Neustadt/Weinstraße in einer Vielzahl von Fällen das frühere Bundesamt dazu verpflichtet, die Angehörigen der Familie wegen des ausnahmsweise Vorliegens der Fallgestaltung einer Sippenhaft als politische Flüchtlinge gemäß § 51 Abs. 1 AuslG anzuerkennen. Der Vater der Klägerin habe in der Türkei unter der Folter sein Augenlicht verloren und die Türkei sei deshalb vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg zur Zahlung eines Schmerzensgeldes verurteilt worden. Bei diesem Sachverhalt sei davon auszugehen, dass auch die Klägerin im Falle einer Rückkehr weiterhin von Sippenhaft bedroht wäre. Das Verwaltungsgericht des Saarlandes hat mit Urteil vom 16.05.2008 der Klage des Bruders der Klägerin gegen einen Widerrufsbescheid des Bundesamtes stattgegeben. Hinsichtlich eines weiteren Familienangehörigen der Klägerin wurde das Bundesamt durch das Verwaltungsgericht des Saarlandes dazu verpflichtet, diesen als politischen Flüchtling anzuerkennen. Ebenfalls unter dem Gesichtspunkt der Sippenhaft seien weitere Familienangehörige anerkannt worden. Hinsichtlich aller Personen habe das Bundesamt inzwischen Widerrufsverfahren eingeleitet. Im Falle der Familie der Klägerin sei auch im Falle einer Wohnsitznahme im Westen der Türkei nicht hinreichend sicher auszuschließen, dass die aufgrund ihrer Verwandtschaft erlittenen Maßnahmen sich wiederholten. Die Einhaltung der Menschen- und Minderheitenrechte insbesondere in den Kurdengebieten im Südosten der Türkei würde nach wie vor europäischen Maßstäben nicht gerecht. Von einer verfestigten und nachhaltigen Veränderung der Sicherheitslage in der Türkei als Voraussetzung für eine Durchbrechung der Rechtskraft eines anerkennenden Urteils könne bei

der gegenwärtigen Auskunftslage nicht gesprochen werden. Schließlich habe das türkische Parlament als Reaktion auf das Wiedererstarken des PKK-Terrorismus am 29.06.2006 zahlreiche Verschärfungen im Anti-Terror-Gesetz verabschiedet.

Die Klägerin beantragt,

> den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 02.09.2008 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass hinsichtlich der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss der Kammer vom 05.11.2009 hat die Kammer den Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Behördenakten des Bundesamtes (2 Hefte) und der den Beteiligten mitgeteilten Unterlagen zur Lage in der Türkei verwiesen, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Widerrufsbescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 02.09.2008 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§113 Abs.1 S.1.VwGO).

Nach § 73 Abs.1 S.1 AsylVfG in der Fassung vom 19.08.2007 (BGBl.I S. 1970), welche das Gericht gemäß § 77 Abs.1 AsylVfG seiner Entscheidung zugrunde zu legen hat, sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies

ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen Verfolgung droht (BVerwG, Urt. vom 20.03.2007 – 1 C 21.06 – NVwZ 2007, 1089, und Urt. vom 01.11.2005 – 1 C 21.04 – DVBl. 2006, 511; Hess.VGH, Urteil vom 10.12.2002 – 10 UE 2497/02.A). Ist dagegen der Betroffene nicht „vorverfolgt" aus seinem Heimatstaat ausgereist, ist für die Prüfung einer jetzt drohenden Verfolgung auch im Widerrufsverfahren der Prognosemaßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit" heranzuziehen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21.06.2006 – A 2 S 571/05; BayVGH, Urteil vom 18.01.2000 – 8 B 99.30921).

Ausgehend hiervon haben sich die zum Zeitpunkt der Zuerkennung der Abschiebungshindernisse zugunsten der Klägerin maßgeblichen Verhältnisse nach Auffassung des Gerichts nachträglich zwar deutlich gebessert, aber nicht so verändert, dass die nach den Feststellungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in dem Bescheid vom 14.04.1994 vorverfolgt ausgereiste Klägerin im Falle einer Rückkehr in die Türkei vor Verfolgungsmaßnahmen nicht hinreichend sicher ist.

In Auseinandersetzung mit den in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen stellt sich die Situation in der Türkei für das erkennende Gericht wie folgt dar:

Seit November 2002 hat die AKP-Regierung ein umfangreiches gesetzgeberisches Reformprogramm verwirklicht, das als das Umfassendste in der türkischen Geschichte seit den Atatürkschen Reformen in den 1920er Jahren gilt. Kernelemente der türkischen Reformpolitik, die vorsichtig bereits Anfang/Mitte 2002 von der Vorgängerregierung eingeleitet wurde (u. a. Abschaffung der Todesstrafe im August 2002) sind die – nach üblicher Zählung – acht „Reformpakete" aus den Jahren 2002 bis 2004. Mit Inkrafttreten des letzten Gesetzespaketes am 1. Juni 2005 hat die Türkei die politischen Kopenhagener Kriterien für die Aufnahme von EU-Beitrittsverhandlungen hinreichend erfüllt. Die Kernpunkte der acht "Reformpakete" sind: Abschaffung der Todesstrafe, Abschaffung der Staatssicherheitsgerichte, Reform des Nationalen Sicherheitsrates (Eindämmung des

Einflusses des Militärs), Zulassung von Unterricht in anderen in der Türkei gesprochenen Sprachen als Türkisch (de facto Kurdisch), die Benutzung dieser Sprachen in Rundfunk und Fernsehen, erleichterte Bestimmungen über die rechtliche Stellung von Vereinen und religiösen Stiftungen, Neuregelungen zur Erschwerung von Parteischließungen und Politikverboten, Maßnahmen zur Verhütung sowie zur erleichterten Strafverfolgung und Bestrafung von Folter, Ermöglichung der Wiederaufnahme von Verfahren nach einer Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Einführung von Berufungsinstanzen. Im Bereich der Strafjustiz kam es bereits seit 2002 zu entscheidenden Verbesserungen z.B. bei den strafrechtlichen Bestimmungen zur Verfolgung von Meinungsdelikten. Die neuen, zum 1.Juni 2005 in Kraft getretenen Gesetze sollen eine Strafbarkeit, die sich im Rahmen von EU-Standards hält, bewirken. Im Rahmen der im Mai 2004 verabschiedeten Verfassungsänderungen wurde außerdem Artikel 90 der Verfassung über internationale Abkommen geändert und der Vorrang der von der Türkei ratifizierten völkerrechtlichen und europäischen Verträge gegenüber den nationalen Rechtsvorschriften verankert (vergleichbar Art. 25 GG). Geraten internationale Menschenrechtsübereinkommen mit nationalen Rechtsvorschriften in Konflikt, haben die türkischen Gerichte jetzt internationale Übereinkommen anzuwenden.

Die Reformen standen in engem Zusammenhang mit dem Ziel des Beginns von EU-Beitrittsverhandlungen, zielen aber erklärtermaßen auch auf eine weitere Demokratisierung der Türkei zum Wohle ihrer Bürger ab. Bestehende Implementierungsdefizite sind u. a. darauf zurückzuführen, dass viele Entscheidungsträger in Verwaltung und Justiz aufgrund ihrer Sozialisation im kemalistisch-laizistisch-nationalen Staatsverständnis Skepsis und Misstrauen gegenüber der islamisch-konservativen AKP-Regierung hegen und Reformschritte als von außen oktroyiert und potentiell schädlich wahrnehmen. In ihrer Berufspraxis setzen sie dem großes Beharrungsvermögen entgegen und verteidigen damit aus ihrer Sicht das Staatsgefüge als Bollwerk gegen Separatismus und Islamismus. Die Regierung setzt sich jedoch nachdrücklich dafür ein, durch zahlreiche erklärende und anweisende Runderlasse die Implementierung der beschlossenen Reformen voranzutreiben und die sachgerechte Anwendung der Gesetze sicherzustellen. Besonders wichtige Posten, wie z. B. der des Gouverneurs der Provinz Diyarbakir, wurden mit Persönlichkeiten besetzt, die das Reformwerk ausdrücklich unterstützen (zum Ganzen:

Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 11. November 2005, vom 25. Oktober 2007 und vom 09. Januar 2009).

Die Meinungsfreiheit in der Türkei endete aufgrund der früheren Gesetzeslage dort, wo Justiz und Sicherheitskräfte den Staat durch "Islamismus" oder "Separatismus" gefährdet sahen. Die einfachgesetzlichen Strafrechtsbestimmungen in Art. 159 a. F. ("Beleidigung des Türkentums"), Art. 169 a. F. ("Unterstützung einer verbotenen Vereinigung") und Art. 312 Abs. 2 a. F. ("Volksverhetzung") wurden von Gerichten und Staatsanwaltschaften großzügig zur Beschränkung der Meinungsfreiheit herangezogen, bis Mitte 2003 auch durch Art. 8 Antiterrorgesetz ("separatistische Propaganda"). Diese Gesetze wurden bereits in den letzten Jahren deutlich zugunsten des Bürgers modifiziert, so dass die Zahl der entsprechenden Anklagen und vor allem Verurteilungen bereits von 2003 bis 2005 kontinuierlich zurückging und es nur noch in 10 % der angeklagten Fälle zu Verurteilungen kommt (Lagebericht vom 11.11.2005, S. 11 und 21 bis 22). Meinungsäußerungen, die nur Kritik beinhalten und die nicht beleidigend oder zersetzend gemeint sind, wurden in den letzten Jahren bis auf wenige Einzelfälle nicht mehr bestraft (Lagebericht vom 09. Januar 2009, S. 12). Bei allen Mängeln, die der türkischen Justiz noch anhaften, sind Bestrebungen unverkennbar, rechtsstaatliches Handeln durchzusetzen. Einzelne Vorkommnisse und Entscheidungen von Justizorganen lassen zwar bisweilen an dieser Einschätzung zweifeln. Es zeigt sich jedoch, dass sich im Gegensatz zu früher staatsanwaltliches Unrecht nicht halten lässt, sondern revidiert wird. Mit Inkrafttreten der neuen tStPO am 01.06.2005 haben die Gerichte die Möglichkeit, unschlüssige oder gar absurde Anklagen zurückzuweisen oder nicht zur Hauptverhandlung zuzulassen. Auch die Staatsanwaltschaften sind gehalten, strenger als bisher zu prüfen, ob bei einer Anklage die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung gegeben ist (Lagebericht vom 09.Januar 2009, S. 18).

Soweit die oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung teilweise trotz der Reformen in der Türkei von einer Verfolgungsgefährdung türkischer Staatsangehöriger ausgeht, betrifft dies Fälle von Aktivisten der PKK, die als exponierte Gegner des türkischen Staates in Erscheinung getreten sind (z.B. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19.09.2008 – 10 A 10474/08 -) bzw. Fälle, in denen die Kläger vorverfolgt aus der Türkei ausgereist sind (z.B.

OVG Bautzen, Urteil vom 19.01.2006 – A 3 B 304/03 -) und deshalb der Prognosemaßstab der „hinreichenden Sicherheit" bei Rückkehr Anwendung findet.

Bei der Einreise in die Türkei hat sich jeder einer Personenkontrolle zu unterziehen. Türkische Staatsangehörige, die ein gültiges türkisches, zur Einreise berechtigendes Reisedokument haben, können die Grenzkontrolle normalerweise ungehindert passieren. In Fällen von Rückführungen gestatten die türkischen Behörden die Einreise nur mit türkischem Reisepass oder Passersatzpapier. Ist der türkischen Grenzpolizei bekannt, dass es sich um eine abgeschobene Person handelt, wird diese nach Ankunft in der Türkei einer Routinekontrolle unterzogen, die einen Abgleich mit dem Fahndungsregister nach strafrechtlich relevanten Umständen und eine eingehende Befragung beinhalten kann. Abgeschobene können dabei in den Diensträumen der jeweiligen Polizeiwache vorübergehend zum Zwecke einer Befragung festgehalten werden. Gleiches gilt, wenn jemand keine gültigen Reisedokumente vorweisen kann oder aus seinem Reisepass ersichtlich ist, dass er sich ohne Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland aufgehalten hat. Die Einholung von Auskünften kann je nach Einreisezeitpunkt und dem Ort, an dem das Personenstandsregister geführt wird, einige Stunden dauern. Besteht der Verdacht einer Straftat (z.B. Passvergehen, illegale Ausreise), werden strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet. Wehrdienstflüchtige haben damit zu rechnen, gemustert und ggf. einberufen zu werden und zwar unter Umständen nach Durchführung eines Strafverfahrens (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei vom 27.10.2007,S.37).

Aufgrund eines Runderlasses des Innenministeriums vom 18.12.2004 dürfen zwar keine Suchvermerke mehr ins Personenstandsregister eingetragen werden. Es sind jedoch mehrere Fälle bekannt geworden, in denen Suchvermerke zu früheren Straftaten oder über Wehrdienstentziehung von den zuständigen türkischen Behörden versehentlich nicht gelöscht worden waren, was bei den Betroffenen zur kurzzeitigen Ingewahrsamnahme bei Einreise führte. Das Auswärtige Amt hat in den vergangenen Jahren Fälle, in denen konkret Behauptungen von Misshandlung oder Folter in die Türkei abgeschobener Personen (vor allem abgelehnter Asylbewerber) vorgetragen wurden, im Rahmen der

bestehenden Möglichkeiten durch seine Auslandsvertretungen stets überprüft. Dem Auswärtigen Amt ist seit fast vier Jahren kein einziger Fall bekannt, in dem ein aus der Bundesrepublik Deutschland in die Türkei zurückgekehrter abgelehnter Asylbewerber im Zusammenhang mit früheren Aktivitäten gefoltert oder misshandelt wurde. Auch die türkischen Menschenrechtsorganisationen haben explizit erklärt, dass aus ihrer Sicht diesem Personenkreis keine staatlichen Repressionen mehr drohen. Das Auswärtige Amt geht deshalb davon aus, dass bei abgeschobenen Personen die Gefahr einer Misshandlung bei Rückkehr in die Türkei nur aufgrund vor Ausreise nach Deutschland zurückliegender wirklicher oder vermeintlicher Straftaten auch angesichts der durchgeführten Reformen und der Erfahrungen der letzten Jahre in diesem Bereich äußerst unwahrscheinlich ist (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 09. Januar 2009, S. 32,33; ebenso: Kamil Taylan vom 21. Juli 2005 an das VG Sigmaringen). Misshandlung und Folter allein aufgrund der Tatsache, dass ein Asylantrag gestellt wurde, schließt das Auswärtige Amt sogar aus (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 25.Oktober 2007, S.38). Die Frage, in welchen Fällen es zu Misshandlung und Folter im Gewahrsam der politischen Abteilung kommen kann, beantwortet das Auswärtige Amt in diesem Zusammenhang allerdings nicht. Auch wenn Folter und körperliche Misshandlung durch türkische Ermittlungsbehörden zurückgegangen sind, so sind sie doch nicht außer Gebrauch geraten. Nach den Feststellungen des Hess.VGH (Urteil vom 04. September 2008 – 4UE 155/06) und anderer Obergerichte (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17.April 2007 – 8 A 2771/06 und OVG Niedersachsen , Urteil vom 18.Juli 2006 – 11 LB 264/05) kommt es in der Türkei trotz der umfassenden Reformbemühungen der letzten Jahre, insbesondere der „Null-Toleranz-Politik" gegenüber Folter, weiterhin zu Verfolgungsmaßnahmen asylerheblicher Art und Intensität, vor allem im Vorfeld offizieller strafrechtlicher Ermittlungen. Folter als Mittel zur Herbeiführung eines Geständnisses oder einer belastenden Aussage gegen Dritte wird allerdings seltener als früher und vorwiegend mit anderen, weniger leicht nachweisbaren Methoden praktiziert. Zur Anwendung kommen überwiegend Methoden, die meist körperlich nicht nachweisbar sind, wie etwa Schlafentzug, Hinderung am Toilettengang, Verweigerung von Essen und Trinken sowie Demütigungen bis hin zu Todesdrohungen und Scheinhinrichtungen.

Aufgrund dieser Feststellungen ist davon auszugehen, dass die Klägerin, die wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Großfamilie, die generell im Verdacht der Unterstützung der PKK stand, vorverfolgte Asylbewerberin als besonders gefährdete Person anzusehen ist und bei einer Rückkehr in die Türkei dort nicht hinreichend sicher vor erneuter politischer Verfolgung wäre. Es ist nämlich nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass die Klägerin nach ihrem in der Türkei inhaftierten Vater und den Exilaktivitäten weiterer Verwandter, die unter dem Gesichtspunkt der Sippenhaft anerkannt worden sind, gefragt wird und zur näheren Aufklärung des Sachverhalts an die politische Abteilung der Polizei in Istanbul überstellt wird. Dass bei dieser Befragung die oben genannten „subtileren Methoden" der Folter wie etwa Schlafentzug, Hinderung am Toilettengang, Verweigerung von Essen und Trinken sowie Demütigungen bis hin zu Todesdrohungen gegenüber der Klägerin angewandt werden könnten, kann nach obigen Feststellungen jedenfalls nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Übrigen ist das Gericht nicht davon überzeugt, dass die Klägerin wegen des Bekanntheitsgrades, den ihr Vater in der Türkei erworben hat, vor derartigen Verfolgungsmaßnahmen türkischer Sicherheitsbehörden hinreichend sicher ist. Zwar haben infolge der Reformen und Veränderungen in der Türkei sippenhaftähnliche Repressalien deutlich abgenommen. Gleichwohl wird eine entsprechende Gefährdung weder generell noch grundsätzlich verneint. Vielmehr ist aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklung im Rahmen einer erforderlichen Gesamtwürdigung des Vorbringens des betreffenden Asylsuchenden zu prüfen, ob ihm ausnahmsweise politische Verfolgung unter dem Aspekt der Sippenhaft droht (Nds.OVG, Beschlüsse v. 27.02.2007 – 11 LA 98/07 – und v. 05.01.2007 – 11 LA 149/06 -; Urteil v. 18.07.2006 – 11 LB 264/05 -; Hess.VGH, U.v. 17.01.2007 – 6 UE 1237/05.A – und v. 08.02.2006 – 6 UE 411/04.A -; OVG NW, Beschluss v. 28.03.2006 – 8 A 4905/05 -). Die Klägerin ist danach als nahe Verwandte eines exponierten Oppositionellen sowie als Mitglied einer im Verdacht der Unterstützung der PKK aktiven Großfamilie für die türkischen Sicherheitsbehörden als Auskunftsperson von Interesse. Den Schutz der Öffentlichkeit wird die Klägerin dabei ebenso wenig in Anspruch nehmen können, wie Angehörige anderer exponierter Oppositioneller.

Vor diesem Hintergrund ist der angefochtene Widerrufsbescheid insgesamt aufzuheben und der Klage damit vollumfänglich stattzugeben.
Für die von der Klägerin beantragte Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung bestand daher keine Veranlassung.

Der Klage war deshalb mit der Kostenfolge aus § 154 Abs.1 VwGO und § 83 b AsylVfG stattzugeben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr.11, 711 Satz 1 ZPO, § 167 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Kassel
Tischbeinstraße 32
34121 Kassel

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.
Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn
1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.